

207 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

9. 7. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Gewährung von Studienbeihilfen an Hoch- schüler und Kunsthochschüler (Studienbe- ihilfengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Österreichische Staatsbürger, die als ordentliche Hörer an Hochschulen oder als Kunsthochschüler an Kunstabakademien studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe.

(2) Außerordentliche Hörer der Meisterschulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste sind ordentlichen Hörern gleichgestellt.

(3) Studierende deutscher Muttersprache aus Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben und keinen weiteren ordentlichen Wohnsitz im Ausland besitzen.

§ 2. Voraussetzungen.

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfen ist, daß der Studierende

- a) sozial bedürftig ist (§ 3),
- b) einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 5),
- c) das Studium vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen hat,
- d) noch kein Hochschulstudium absolviert hat.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. c gilt nicht für Absolventen der Aufbaumittelschule sowie der Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

§ 3. Soziale Bedürftigkeit.

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn das Einkommen eines Studierenden, der weder zum elterlichen Haushalt gehört noch von den Eltern oder dritten Personen zur Gänze erhalten wird, und für dessen Unterhalt weder Eltern noch dritte Personen kraft Gesetzes aufzukommen haben,

15.600 S jährlich nicht übersteigt, dieser Betrag erhöht sich um 6000 S jährlich für jede Person, zu deren Unterhalt der Studierende gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Bei Studierenden, die zum Haushalt des Unterhaltpflichtigen gehören, ist soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes anzunehmen, wenn das Einkommen des Unterhaltpflichtigen zuzüglich des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie des Studierenden 48.000 S jährlich nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 7200 S jährlich für jede weitere Person, zu deren Unterhalt der Unterhaltpflichtige oder der Studierende gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Ist der bisherige Wohnsitz des Studierenden vom Studienort so weit entfernt, daß er einen neuen Wohnsitz am Studienort begründen muß, so erhöhen sich die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge um 6000 S jährlich. Dies gilt nicht, wenn das angestrebte Studium auch am Ort des bisherigen Wohnsitzes möglich wäre.

(4) Erzielt der Studierende nur aus einer Tätigkeit während der Ferien ein Einkommen, so bleibt dieses bei der Prüfung der sozialen Bedürftigkeit gemäß Abs. 1 bis 3 außer Betracht.

(5) Bei Studierenden mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 6 und 7) erhöht sich die im Abs. 1 genannte Einkommensgrenze um 3600 S jährlich, die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze um 12.000 S jährlich. Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände (besondere Ausgabe wegen Krankheit, Todesfall u. dgl.) ist soziale Bedürftigkeit auch dann anzunehmen, wenn die Einkommensgrenzen geringfügig überschritten werden.

§ 4. Einkommensbegriff.

(1) Unter Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der jeweils geltenden Fassung, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach den §§ 4 Abs. 4 Z. 4, 10 Abs. 1 Z. 5,

93 Abs. 4, 93 a und 100 EStG. zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden.

(2) Das Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Eine Erklärung über allfällige steuerfreie oder ausländische Einkünfte ist abzugeben. Die Studienbeihilfenkommission kann insbesondere bei ausländischen Einkünften sonstige Nachweise über das Einkommen verlangen.

(3) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Verhältnisse im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr maßgebend; liegt bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vor, so ist das Einkommen des zuletzt veranlagten Jahres maßgebend.

§ 5. Studienerfolg.

(1) An wissenschaftlichen Hochschulen ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen

- a) im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 2'5 sein darf. Das Nähere ist durch Verordnung zu bestimmen;
- b) in den folgenden Semestern
 - 1. durch die Vorlage von Zeugnissen über die in allen Gegenständen erfolgreiche Ablegung vorgeschriebener Staatsprüfungen oder Rigorosen; oder
 - 2. wenn die Ablegung von Staatsprüfungen oder Rigorosen in Teilprüfungen vorgeschrieben ist, durch die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung solcher Prüfungen; oder
 - 3. wenn auch die Ablegung von in Z. 2 vorgeschriebenen Prüfungen nicht vorgesehen ist, durch die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung vorgeschriebener Seminare, Proseminare, Pflichtübungen und Übungen; oder
 - 4. wenn auch solche Studiennachweise nicht vorgeschrieben sind, durch die Vorlage von Nachweisen über die erfolgreiche Absolvierung nicht vorgeschriebener Seminare, Proseminare, Pflichtübungen, Übungen oder durch die Vorlage von Kolloquienzeugnissen.

In den Fällen der Z. 2 bis 4 müssen die vorgelegten Nachweise Kenntnisse über den

Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 10 Jahreswochenstunden bestätigen. Die nach Vorlage der unter Z. 2 genannten Studiennachweise allenfalls noch fehlende Studienanzahl kann durch Studien nachweise der in Z. 3 oder 4 genannten Art ergänzt werden. Die Durchschnittsnote der Zeugnisse darf nicht schlechter als 2'5 sein. Das Nähere ist durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Nach Absolvierung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Anzahl anrechenbarer Semester gilt auch eine Bestätigung über das günstige Fortschreiten einer Dissertation als Nachweis eines günstigen Studienerfolges.

(3) An der Akademie der bildenden Künste und an den Kunstakademien gilt als Nachweis eines günstigen Studienerfolges

- a) im ersten Studienjahr die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung;
- b) in den folgenden Studienjahren eine von dem in Betracht kommenden Hauptfachlehrer (an der Akademie der bildenden Künste: Meisterschulleiter; an den Akademien für angewandte Kunst in Wien: Meisterklassenleiter) nach Anhören der sonst in Betracht kommenden Lehrer ausgestellte Bescheinigung über Begabung und Leistung.

(4) Die im Abs. 1 bis 3 erwähnten Nachweise müssen Leistungen betreffen, die im letztvergangenen Studienjahr erbracht wurden.

(5) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn

- a) eine in der Studienordnung vorgeschriebene Staatsprüfung (Rigorosum) nicht bestanden wurde,
- b) die durchschnittliche Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund um mehr als ein Semester überschritten wird. Das Nähere ist durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Als ausgezeichneter Studienerfolg gilt an wissenschaftlichen Hochschulen

- a) ein Reifezeugnis, das mit Auszeichnung erworben wurde;
- b) Zeugnisse über die Ablegung vorgeschriebener Staatsprüfungen und Rigorosen mit mindestens gutem Erfolg;
- c) Studiennachweise gemäß Abs. 1 lit. b Z. 2 bis 4 mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 1'5 ist. Das Nähere ist durch Verordnung zu bestimmen.

(7) Als Nachweis eines ausgezeichneten Studienerfolges gilt an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunstakademien eine von dem in Betracht kommenden Hauptfachlehrer (an der Akademie der bildenden Künste: Meisterschulleiter; an den Akademien für angewandte

207 der Beilagen

3

Kunst: Meisterklassenleiter) nach Anhören der sonst in Betracht kommenden Lehrer ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Begabung überdurchschnittlich und die Leistung hervorragend ist.

§ 6. Höhe der Studienbeihilfe.

(1) Die Studienbeihilfe beträgt

- a) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 9600 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 42.000 S ist, für jedes Studienjahr 10.000 S,
- b) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 12.000 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 44.400 S ist, für jedes Studienjahr 8000 S;
- c) für andere Studierende, sofern die im § 3 genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, für jedes Studienjahr 5000 S.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch ein anderes Stipendium, so werden die in Abs. 1 festgesetzten Beträge so weit gekürzt, daß die Summe der Zuwendungen 12.000 S im Jahre nicht übersteigt.

(4) Die Studienbeihilfen sind in den Monaten Oktober bis Juli in zehn gleichen Monatsraten auszuzahlen.

§ 7. Dauer des Anspruches.

(1) Die Studienbeihilfe ist vom Beginn des Studienjahres, in dem der Antrag um Gewährung eingebbracht wurde (§ 10 Abs. 1), angefangen für die Dauer des Studiums zu gewähren, falls die Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 erfüllt sind und andauern.

(2) Der Studierende hat spätestens vier Wochen nach Beginn eines jedes Studienjahres das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 der Studienbeihilfekommission (§ 9) nachzuweisen.

§ 8. Erlöschen des Anspruches.

(1) Der Anspruch auf eine Studienbeihilfe erlischt,

- a) wenn der im § 5 festgesetzte günstige Studienerfolg nicht nachgewiesen wird,
- b) wenn die im § 3 umschriebene soziale Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt,
- c) wenn der Studierende das Studium abbricht,
- d) wenn über den Studierenden rechtmäßig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde (§ 10 der Hochschüler-Disziplinarordnung, StGBl. Nr. 169/1945),

- e) wenn die Gewährung einer Studienbeihilfe erschlichen wurde,
- f) mit Ablegung der letzten vorgesehenen Prüfung.

(2) Der Anspruch auf eine Studienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Nachweise gemäß Abs. 1 lit. a zu erbringen waren oder in dem die im Abs. 1 lit. b bis d und f erwähnten Ereignisse eingetreten sind.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. e ist der Studierende verpflichtet, die empfangenen Studienbeihilfen zurückzuzahlen.

(4) Weiters sind die Studienbeihilfen von Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen zurückzuzahlen, wenn sie nach Ablauf des ersten Studienjahres Nachweise im Sinne des § 5 nicht vorzulegen vermögen, sofern sie nicht wenigstens Zeugnisse der im § 5 Abs. 1 lit. b Z. 2 bis 4 genannten Art über den Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 5 Jahreswochenstunden vorlegen können.

(5) Ferner sind Studienbeihilfen insoweit zurückzuzahlen, als die im § 6 Abs. 3 festgesetzte Höchstgrenze überschritten wurde.

(6) Der Anspruch auf Studienbeihilfe wird neu begründet,

- a) wenn der Nachweis des im § 5 festgesetzten günstigen Studienerfolges nachträglich beigebracht wird,
- b) wenn die im § 3 umschriebene soziale Bedürftigkeit wieder vorliegt,
- c) wenn das Studium nach einer aus rücksichtswürdigen Gründen erfolgten Unterbrechung wieder aufgenommen wird oder wenn der Studierende nach dem Wechsel der Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg in dieser nachzuweisen vermag,
- d) nach Ende der im Disziplinarverfahren festgesetzten Strafzeit (§ 10 Z. 1 der Hochschüler-Disziplinarordnung).

§ 9. Studienbeihilfekommissionen.

(1) Bei jeder Fakultät der Hochschulen mit Fakultätsgliederung, bei jeder Hochschule ohne Fakultätsgliederung und bei jeder Kunstabakademie ist eine Studienbeihilfekommission zu errichten.

(2) Jede Studienbeihilfekommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Je drei davon werden auf Vorschlag des Professorenkollegiums (Lehrkörpers der Kunstabakademie), je zwei auf Vorschlag des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft vom Dekan (Rektor, Präsident der Kunstabakademie) für jedes Studienjahr bestellt.

(3) Den Vorsitz hat der rangälteste Hochschullehrer zu führen.

207 der Beilagen

(4) Die Studienbeihilfenkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei vom Professorenkollegium (Lehrkörper der Kunstabakademie) und ein vom zuständigen Organ der Österreichischen Hochschülerschaft namhaft gemachtes Mitglied anwesend sind. Zu einem Beschuß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende neben dem Stimmrecht auch das Recht der Dirimierung.

gemäß § 8 Abs. 1 sowie über eine allfällige Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß § 8' Abs. 3 bis 5.

(3) Die Entscheidungen der Studienbeihilfenkommission sind in das Studienbuch einzutragen. Die Eintragung der Verleihung von Studienbeihilfen (Stipendien) durch andere Stellen ist zulässig.

(4) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenkommission ist die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950.

§ 10. Verfahren.

(1) Anträge auf Gewährung oder Wiedererlangung einer Studienbeihilfe können nur in den ersten vier Wochen nach Semesterbeginn beim Rektorat der Hochschule, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung beim Dekanat, an Kunstabakademien beim Präsidenten eingebracht werden.

(2) Über den Antrag hat die Studienbeihilfenkommission zu entscheiden (§ 9). Sie entscheidet auch über den Verlust von Studienbeihilfen

§ 11. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die günstige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat in fast allen Zweigen der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes einen immer stärker zutage tretenden Mangel an hochqualifizierten Fachkräften, die ein Hochschulstudium absolviert haben, mit sich gebracht. Insbesondere gilt dies für die Absolventen technischer und naturwissenschaftlicher Fächer. Die Zahl der inländischen Studierenden ist zwar in den letzten Jahren stark angestiegen (1957/58: 18.920, 1961/62: 33.762), doch ist die Zahl der Absolventen keineswegs im selben Ausmaß gewachsen (1957/58: 2273, 1961/62: 2342). Dies kann darauf zurückgeführt werden, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Studierenden sein Studium vorzeitig aufgibt und daß ein ebenfalls steigender Teil durch eine zu umfangreiche Erwerbstätigkeit am rechtzeitigen Studienabschluß gehindert wird. Im Vergleich zu anderen Ländern muß die Zahl der Hochschulabsolventen in Österreich als zu gering bezeichnet werden. Schließlich bedarf auch die wissenschaftliche Forschung an den Hochschulen selbst einer stärkeren Förderung durch die planmäßige Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses. Neben dem Bund haben eine ganze Reihe von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und privater Vereinigungen versucht, durch die Vergebung von Stipendien und Studienbeihilfen das Hochschulstudium zu fördern.

Die für Stipendien vorgesehenen Mittel des Bundes sind in den letzten Jahren erfreulicherweise angestiegen. Sie betrugen laut Rechnungsabschluß 1953 für die wissenschaftlichen Hochschulen 413.300 S und für die Hochschulen künstlerischer Richtung 41.200 S. Im Budget 1963 ist hiefür ein Betrag von 18.200.000 S beziehungsweise 1.000.000 S vorgesehen. Die Stipendienaktion des Bundes versuchte, folgende zwei Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der oben geschilderten Lage ergeben haben:

Erstens soll begabten Absolventen mittlerer Lehranstalten durch die Vergebung von Stipendien ein Anreiz geboten werden, sich einem Hochschulstudium und nicht einer frühzeitigen Verdienstmöglichkeit zuzuwenden. Die Zahl der

Studierenden soll durch die Erschließung eines neuen Einzugsgebietes aus sozial schlechter gestellten Kreisen erhöht werden.

Zweitens sollen die Studierenden zu besseren Leistungen angespornt werden, welche für die Erlangung eines Stipendiums zu fordern sind. Sie sollen von einer zu umfangreichen Beschäftigung abgehalten werden, die es ihnen unmöglich macht, die notwendigen guten Studienerfolge zu erzielen und ihr Studium in der kürzest möglichen Zeit abzuschließen. Die Zahl der Absolventen und das Niveau ihrer Ausbildung soll erhöht werden.

Die bisherigen Stipendienaktionen, so sehr ihr Ausbau positiv zu bewerten ist, konnten diese Ziele nur zu einem geringen Teil erreichen. Vor allem konnte die von der jeweiligen Budgetlage abhängige Zahl und Höhe der Stipendien begabten Studierenden nicht die Garantie bieten, tatsächlich laufend ein entsprechend hohes Stipendium zu erlangen. Die Stipendien konnten daher kein genügendes Gegengewicht gegen die in der Zeit der Hochkonjunktur und des Arbeitskräftemangels verlockenden Verdienstmöglichkeiten bieten. Die gewünschten Auswirkungen hinsichtlich der Bekämpfung ungesunder Auswüchse eines übertriebenen „Werkstudententums“ und die hievon zu erwartende Hebung des Niveaus und Verkürzung der Studiendauer mußte ausbleiben.

Aus allen diesen Gründen sind seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange, die Förderung der Studierenden an den Hochschulen gesetzlich zu regeln. Bereits im Jahre 1960 wurden zwei Initiativanträge für ein Studienförderungsgesetz im Nationalrat eingereicht. Auch die Österreichische Hochschülerschaft hat einen derartigen Entwurf ausgearbeitet. Der vorliegende Entwurf eines Studienbeihilfengesetzes versucht, die allen Entwürfen gemeinsamen Grundgedanken zu formulieren.

Der Entwurf geht hiebei von der Erwägung aus, daß ein Gegengewicht gegen die verlockenden Verdienstmöglichkeiten, die ein Studium überhaupt unmöglich machen oder zumindest stark behindern, nur dann gegeben ist, wenn begabten und sozial bedürftigen Studierenden ein Rechts-

anspruch auf ein Stipendium eingeräumt wird. Dieses Stipendium muß so hoch sein, daß es tatsächlich ein gewisses Äquivalent für die entgangene Verdienstmöglichkeit darstellt. Die Bedingungen für seine Erlangung müssen so erstellt werden, daß sie von begabten und fleißigen Studierenden erfüllt werden können, aber auch so hoch sein, daß eine wirksame Schranke gegen eine zu umfangreiche Erwerbstätigkeit erreicht wird. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der oben geschilderte doppelte Zweck erreicht werden, nämlich begabte junge Leute zum Hochschulstudium zu führen und sie während ihres Studiums zur Konzentration auf dasselbe zu veranlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als Teil der notwendigen Reform des Hochschulwesens aufzufassen. Es wäre wenig sinnvoll, den schon über ihre Kapazität belasteten Hochschulen neue Studierende zu gewinnen, wenn nicht gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Raumnot und zur Vermehrung des Personals, insbesondere des wissenschaftlichen, getroffen werden. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in einem „Mehrjahresprogramm“ zum Ausbau des Hochschulwesens zusammengefaßt. Hierüber wird im Rahmen der Voranschläge für die kommenden Jahre zu befinden sein.

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die bei einzelnen technischen und naturwissenschaftlichen Studien unerträglich lange gewordene durchschnittliche Studiendauer nur teilweise darauf zurückgeführt werden kann, daß sich die Studierenden nicht mit allen ihren Kräften dem Studium widmen, sondern auch eine zu umfangreiche Erwerbstätigkeit ausüben. Es bedarf auch einer Reform der Studienvorschriften und Lehrpläne. Dies soll im Rahmen eines Hochschulstudiengesetzes geschehen.

Die gesetzliche Fundierung eines ausreichenden Stipendienwesens ist aber ebenfalls ein notwendiger Bestandteil der Hochschulreform. Sie wird wesentlich dazu beitragen, den Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften, die als entscheidend wichtiger Produktionsfaktor für die künftige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung Österreichs notwendig sind, sicherzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1:

Der 1. Absatz konstituiert zunächst den Rechtsanspruch der Studierenden auf die Gewährung einer Studienbeihilfe. In Betracht kommen diejenigen österreichischen Studierenden, die sich an den wissenschaftlichen Hochschulen einer durch Studienordnung geregelten Ausbildung unterziehen, das sind die ordentlichen Hörer. Weiters an den Kunsthakademien diejenigen Stu-

dierenden, die nach Ablegung der künstlerischen Reifeprüfung die Qualifikation als Kunsthochschüler erlangt haben.

Diesen Studierenden waren die außerordentlichen Hörer der Meisterschulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste gleichzustellen (Abs. 2). Diejenigen Studierenden nämlich, die nicht die 1. Staatsprüfung aus dem Fach Architektur an einer Technischen Hochschule abgelegt haben, müssen zunächst als außerordentliche Hörer inskribieren.

Nach vier Semestern begutachtet sodann eine Kommission die erbrachten Leistungen. Fällt das Gutachten positiv aus, so erhalten diese Studierenden die Stellung eines ordentlichen Hörers. Sie waren aber schon vorher hinsichtlich der Förderung diesen gleichzustellen, da auch sie ein reguläres, durch Studienordnung geregelter Studium betreiben.

Schließlich sollen den österreichischen Staatsbürgern in gleicher Weise wie bei der Ermäßigung der Hochschultaxen (siehe § 10 Absatz 2 des Hochschul-Taxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953) diejenigen Studierenden deutscher Muttersprache aus Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gleichgestellt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben.

Zu § 2:

Die Bestimmung normiert im allgemeinen die Bedingungen für die Erlangung einer Studienbeihilfe. Gefordert wird soziale Bedürftigkeit im Sinne des § 3 und günstiger Studienerfolg im Sinne des § 5. Von der Förderung ausgeschlossen sollen Personen sein, die bereits ein Hochschulstudium absolviert haben. Solche Personen besitzen bereits eine hochqualifizierte Berufsausbildung; es liegt kein genügender Grund vor, ein zweites Studium aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Weiters soll sich die Förderung nicht auf Personen erstrecken, die eine Reihe von Jahren nach der Absolvierung der Mittelschule kein Hochschulstudium begonnen haben. Die Aufnahme eines Studiums so lange Zeit nach Schulaustritt verspricht im allgemeinen keinen besonderen Erfolg. Dagegen soll sich die Förderung auf ältere Personen dann erstrecken, wenn sie erst in späteren Jahren ein Reifezeugnis erworben haben (Absatz 2).

Zu § 3:

Hier waren die Einkommensgrenzen festzulegen, nach deren Überschreitung der Studierende einer Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht mehr bedürftig erscheint. Es wurde hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Absolvent einer mittleren Lehranstalt (im Bundesdienst: Verwaltungsgruppe B) für seine studierenden Kinder

207 der Beilagen

7

noch eine Studienbeihilfe erlangen kann. Im Abs. 2 ist festgelegt, daß bei Studierenden, die zum Haushalt des Unterhaltpflichtigen (in der Regel zum elterlichen Haushalt) gehören, das Einkommen des Unterhaltpflichtigen zuzüglich eines allfälligen Einkommens des Studierenden nicht mehr als 48.000 S im Jahre (= 4000 S im Monat) betragen darf. Dieser Betrag erhöht sich um je 7200 S jährlich (= 600 S im Monat) für jede weitere Person, zu deren Unterhalt der Unterhaltpflichtige oder der Studierende gesetzlich verpflichtet ist. Dies ergibt für eine „Normalfamilie“ mit 2 Kindern insgesamt ein monatliches Nettoeinkommen von 5200 S (12mal im Jahr) als Höchstgrenze für die Gewährung einer Studienbeihilfe. Ein derartiges Nettoeinkommen kann ein Maturant im öffentlichen Dienst etwa nach einer Dienstzeit von 33 Jahren erreichen. Wenn man annimmt, daß er mit 18 Jahren die Reifeprüfung abgelegt sowie den Präsenzdienst abgeleistet hat und sodann einen Beruf ergriff, so wird er in diesem Zeitpunkt 52 Jahre alt sein. In diesem Alter werden im Durchschnitt seine Kinder das Studium bereits vollendet haben, das heißt, sie werden in der Regel während der ganzen Studienzeit die Möglichkeit einer Studienbeihilfe besitzen. Ein Akademiker im Bundesdienst wird einen derartigen Gehalt nach einer Dienstzeit von etwa 19 Jahren erreichen können. Wenn man annimmt, daß er mit 18 Jahren die Reifeprüfung abgelegt sowie den Präsenzdienst abgeleistet hat und daß sein Studium 6 Jahre dauerte, so wird er im Zeitpunkt des Erreichens dieses Gehaltes etwa 43 Jahre alt sein. Er muß also in verhältnismäßig sehr frühen Jahren eine Familie gegründet haben, wenn seine Kinder während des ganzen Studiums in den Genuss der Studienbeihilfe kommen sollen. Diese Erwägungen gelten selbstverständlich in gleicher Weise für ähnliche Einkommensgruppen aller Art.

Die Einkommensgrenze für Studierende, für deren Unterhalt aufzukommen niemand gesetzlich verpflichtet ist, war entsprechend niedriger anzusetzen (Abs. 1).

In den folgenden Absätzen war dafür Vorsorge zu treffen, daß bei der Anwendung der erwähnten Einkommensgrenzen keine Härten entstehen.

In Abs. 3 wurde zunächst verfügt, daß die Einkommensgrenzen um 6000 S überschritten werden können, wenn der Studierende am Studienort einen neuen Wohnsitz begründen muß. Man denke an die Kosten eines Untermietzimmers.

Nicht zu berücksichtigen ist gemäß Abs. 4 ein Einkommen, daß der Studierende als Ferienpraktikanten erzielt hat.

Um einen besonderen Anreiz für besonders gute Studienleistungen zu geben, wurde weiters in Abs. 5 angeordnet, daß die Einkommensgrenzen um gewisse Beträge überschritten werden

können, wenn ein ausgezeichneter Studienerfolg (siehe § 5 Abs. 6 und 7) vorliegt.

Schließlich wird in Abs. 6 dafür Vorsorge getroffen, daß bei Vorliegen besonderer Umstände auch bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenzen eine Studienbeihilfe gewährt werden kann (siehe auch § 15 Abs. 1 des Hochschul-Taxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, der eine ähnliche Bestimmung enthält).

Zu § 5:

Wie bereits einleitend dargelegt wurde, ist es mit eines der Ziele des vorliegenden Bundesgesetzes, zur Bekämpfung ungesunder Auswüchse eines übertriebenen Werkstudententums beizutragen und hiedurch einen Beitrag zur Hebung des Niveaus der Hochschulstudien und zur Verkürzung der Studienzeiten zu leisten. Dies ist nur dann zu erzielen, wenn der Studierende durch die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums zu einem intensiven Studium veranlaßt wird. Die Studienerfolge, die für die Erlangung einer Studienbeihilfe zu fordern sind, wurden daher so angesetzt, daß sie von gutbegabten Studierenden bei fleißigem Studium wohl erreicht werden können.

Im Abs. 1 war auf die nach den verschiedenen Studienordnungen sehr unterschiedlichen erreichbaren Studienachweise Rücksicht zu nehmen. Im ersten Semester soll ein gutes Reifezeugnis (Durchschnittsnote in den Pflichtgegenständen höchstens 2,5) als Nachweis eines günstigen Studienerfolges gelten. In den folgenden Semestern soll jedenfalls die erfolgreiche und vollständige Ablegung vorgeschriebener Staatsprüfungen und Rigorosen als günstiger Studienerfolg gewertet werden. Bei anderen Studienachweisen wird eine Durchschnittsnote von höchstens 2,5 und ein Prüfungsstoff im Ausmaß von 10 Jahreswochenstunden gefordert. Hierbei wird es gleichgültig sein, ob diese 10 Jahreswochenstunden gleichmäßig auf 2 Semester verteilt sind oder ob überwiegend oder sogar zur Gänze eine entsprechend höhere Stundenzahl in einem Semester abgeprüft wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote soll noch den Gegenstand einer Verordnung bilden.

An den Hochschulen künstlerischer Richtung gilt im ersten Studienjahr die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung als Nachweis eines günstigen Studienerfolges. Die Aufnahmsprüfung entspricht für die künstlerischen Hochschulen dem Nachweis einer entsprechenden Allgemeinbildung durch das Reifezeugnis an den wissenschaftlichen Hochschulen.

In den folgenden Studienjahren sollen die Fortschritte des Studierenden durch eine Bestätigung der zuständigen Lehrkräfte bescheinigt werden.

In den Abs. 6 und 7 werden entsprechend höhere Leistungen als ausgezeichneter Studienerfolg definiert. Dieser soll, wie bereits erwähnt,

im Sinne des § 3 Abs. 5 den Anspruch auf Förderung auch bei etwas besseren Einkommensverhältnissen begründen.

Gemäß Abs. 5 ist ein günstiger Studienerfolg (und selbstverständlich auch ein ausgezeichneter Studienerfolg) nicht anzunehmen, wenn eine vorgeschriebene Staatsprüfung oder ein vorgeschriebenes Rigorosum nicht bestanden wurde und weiters auch dann nicht, wenn die durchschnittliche Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund (man denke etwa an Krankheit, Auslandsaufenthalt u. a. m.) überschritten wird.

Zu § 6:

Schon derzeit werden vom Bund Stipendien ausgeschüttet. Sie betragen für Studienanfänger 3500 S im Semester (also 7000 S im Jahre) und für sonstige Studierende 5000 S im Semester (also 10.000 S im Jahre). Der vorliegende Entwurf gibt die Unterscheidung zwischen Studienanfängern und Vorgeschriften auf. Die Höhe der Studienbeihilfen wird vielmehr nach dem Einkommen in drei Kategorien geteilt, nämlich 10.000 S, 8000 S und 5000 S im Jahre. Diese Beträge sollen in 10 gleichen Monatsraten während der Monate Oktober bis Juli ausbezahlt werden. Die Höhe dieser Studienbeihilfen ist so bemessen, daß sie bei den sozial schlechter gestellten Studierenden zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreichen und bei den sozial etwas besser gestellten Studierenden jedenfalls einen sehr fühlbaren Zuschuß darstellen.

Erhält der Studierende auch von einer anderen Stelle ein Stipendium, so wird die Zuwendung aus Bundesmitteln so weit gekürzt, daß der Gesamtbetrag den als angemessen zu bezeichnenden Betrag von 12.000 S jährlich nicht übersteigt. Einem ungerechtfertigten „Hamstern“ von Stipendien soll hiedurch vorgebeugt werden.

Zu § 7:

Mit der Zuerkennung einer Studienbeihilfe soll der Studierende, wenn die eingangs erwähnten Ziele dieses Bundesgesetzes erreicht werden sollen, die Sicherheit des Weiterbezuges während der ganzen Studienzeit erhalten. Die Studienbeihilfe wird daher grundsätzlich für die Dauer des Studiums gewährt. Der Studierende ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung (soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienerfolg) zu Beginn jedes Studienjahres nachzuweisen.

Zu § 8:

Der 1. Absatz zählt die Gründe auf, die zu einem Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe führen. Es ist selbstverständlich, daß der Anspruch erlischt, wenn der günstige Studienerfolg nicht nachgewiesen wird und wenn die

soziale Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt. Selbstverständlich ist es, daß der Anspruch auf Studienbeihilfe verlorengehen soll, wenn der Studierende sein Studium abbricht. Naturgemäß findet die Förderung ihr Ende mit der Vollendung des Studiums. Der Verlust der Studienbeihilfe im Falle der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe findet seine Begründung in der in Abs. 1 lit. d zitierten Vorschrift.

Wurde die Gewährung der Studienbeihilfe erschlichen, so ist gemäß Abs. 3 die empfangene Beihilfe zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht ist gemäß Abs. 4 ferner dann vorgesehen, wenn ein Studierender nach Ablauf des ersten Studienjahres nicht wenigstens Nachweise über Prüfungen im Ausmaß von fünf Jahreswochenstunden vorzulegen vermag. In diesem Falle muß angenommen werden, daß er sich seinem Studium nicht ernsthaft gewidmet und sohin der Gewährung einer Studienbeihilfe unwürdig erwiesen hat. Schließlich soll eine teilweise Rückzahlung der Beihilfe gemäß Abs. 5 dann erfolgen, wenn der Studierende neben der Studienbeihilfe des Bundes von einer anderen Stelle ein Stipendium erhalten hat und die Gesamtsumme beider Zuwendungen mehr als 12.000 S im Jahre beträgt.

Abs. 6 zählt schließlich die Umstände auf, bei deren Zutreffen der Studierende gemäß § 10 neuerlich um die Gewährung der verlorengangenen Studienbeihilfe ansuchen kann.

Zu § 9:

Die Entscheidung über die Gewährung von Studienbeihilfen soll besonderen Kommissionen übertragen werden, die aus Vertretern des Lehrkörpers und der Österreichischen Hochschülerschaft zusammengesetzt sind (hinsichtlich der Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft siehe § 2 Abs. 1 lit. e des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr 174/1950).

Zu § 10:

Das Verfahren vor der Studienbeihilfenkommission hat sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zu richten. Die Kommissionen haben nicht nur über die Gewährung von Beihilfen, sondern auch über deren Verlust zu entscheiden und eine allfällige Rückzahlungspflicht festzustellen.

Eine Berufung an das Bundesministerium für Unterricht ist gemäß Abs. 4 zulässig.

Zu § 11:

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Oktober 1963 in Kraft treten. Die Vollziehung soll durch das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

207 der Beilagen

9

Die Kosten der Durchführung dieses Bundesgesetzes können auf rund 50 Millionen Schilling geschätzt werden. Da im Budget 1963 für Stipendien an wissenschaftlichen Hochschulen 18'2 Millionen und für Stipendien an Hochschulen künstlerischer Richtung 1 Million Schilling vorgesehen sind, wird die Durchführung dieses Bundesgesetzes sohin zusätzliche Kosten in der Höhe von 30'8 Millionen oder rund 31 Millionen Schilling erfordern. In Anbetracht der eingangs erwähnten wichtigen Aufgaben, die mit Hilfe dieses Bundesgesetzes erfüllt werden sollten, kann dieser Betrag keineswegs als übermäßig hoch bezeichnet werden. Für seine Bereitstellung wird im Budget des Bundesministeriums für Unterricht Vorsorge zu treffen sein.

Zur Fortführung der freiwilligen Stipendienaktion des Bundes im Jahre 1963 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Oktober 1963 werden drei Viertel der oben erwähnten Summe von 19'2 Millionen Schilling notwendig sein, daß sind 14'4 Millionen Schilling. Für die Durchführung dieses Bundesgesetzes in den letzten drei Monaten des Jahres 1963 wird ein Viertel des oben erwähnten Betrages von 50 Millionen Schilling, daß sind 12'5 Millionen Schilling notwendig sein. Im ganzen werden sohin für das Jahr 1963 26'9 Millionen Schilling notwendig werden. Die Mehrbelastung des Budgets 1963 wird sohin 7'7 Millionen Schilling betragen. Die oben erwähnten vollen Mehrkosten von 30'8 Millionen Schilling werden erst im Budget 1964 bereitzustellen sein.

Anlagen zu den Erläuternden Bemerkungen

Kostenberechnung.

1. Anlässlich der Vergebung der Stipendien im Wintersemester 1960/61 wurden die einlangenden Gesuche statistisch ausgewertet. Um allen Studierenden, die die Bedingungen hiefür erfüllt hatten (diese waren den im Gesetzentwurf festgelegten sehr ähnlich) ein Stipendium in der Höhe von 4800 S im Semester (nach dem Gesetzentwurf 5000 S bis 10.000 S im Jahr) zuwenden zu können, wäre damals ein Betrag von... notwendig gewesen.
2. Es kann angenommen werden, daß um die Hälfte mehr Studierende angesucht hätten, wenn die Bereitstellung größerer Mittel genügend bekannt gewesen wäre. Das Ansteigen der Zahl der Gesuche seit damals unterstreicht die Richtigkeit dieser Erwägung.
3. Seit damals ist die Zahl der Studierenden um fast ein Drittel angestiegen
4. Die Stipendien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden auf Grund etwas erleichterter Bedingungen, sowohl was die soziale Lage, als auch was die Studienachweise betrifft, vergeben werden, als dies bei der Stipendiaktion des Bundesministeriums für Unterricht seinerzeit der Fall war. Aus diesem Grund ferner als Sicherheitsfaktor ist ein Zuschlag von 25% zu machen.
5. Die obigen Zahlen beziehen sich zunächst nur auf die wissenschaftlichen Hochschulen. Da der vorliegende Gesetzentwurf auch für die Kunsthochschulen gelten soll, ist auf Grund des Verhältnisses der Hörerzahlen ein Zuschlag von 5% zu machen.....

Schilling

20,000.000

10,000.000

10,000.000

10,000.000

Summe... 52,500.000

Die obigen Schätzungen sind eher zu hoch als zu niedrig gegriffen, so daß mit einem Gesamtbetrag von rund 50.000.000 S gerechnet werden kann.

Welcher Personenkreis kommt für eine Studienbeihilfe in Betracht?

Gemäß § 3 Abs. 2 darf das monatliche Einkommen des Unterhaltpflichtigen 48.000 S im Jahr nicht übersteigen. Hierzu kommen für jede weitere Person (außer dem Studierenden), zu deren Unterhalt der Unterhaltpflichtige oder der Studierende gesetzlich verpflichtet ist, weitere 7200 S. Dies ergibt für eine „Normalfamilie“, bestehend aus beiden Elternteilen und 2 Kindern eine Einkommensgrenze von jährlich 62.400 S. Es ist zu untersuchen, welche Beamte im Bundesdienst ein derartiges Einkommen beziehen. Ein Jahreseinkommen von 62.400 S entspricht bei einem verheirateten Beamten mit 2 Kindern (Steuergruppe III/2) etwa der Gehaltsstufe 2 der VI. Dienstklasse. (Anfangsgehalt eines Akademikers in der VI. Dienstklasse).

Ein Akademiker kann diese Gehaltsstufe mit folgendem Lebensalter erreichen:

Matura mit.....	18 Jahren
Militärpflicht	1 Jahr
Hochschulstudium durchschnittlich..	6 Jahre
III. Dienstklasse	6 Jahre
IV. Dienstklasse (Unterbehörde, Laufbahn 3)	6 Jahre
V. Dienstklasse (Unterbehörde, Laufbahn 3)	7 Jahre
	44 Jahre

Ein Akademiker im Bundesdienst wird also mit 44 Jahren im Durchschnitt ein Gehalt erreichen, das seinen Kindern gerade noch den Anspruch auf eine Studienbeihilfe ermöglicht. Da das Studium im Durchschnitt mit 24 Jahren vollendet sein wird, müßte das Kind im Zeitpunkt der Erreichung des 20. Lebensjahres des Vaters geboren worden sein. Die Eheschließung müßte daher mit 19 Jahren erfolgt sein. Kaum ein Akademiker im Bundesdienst wird sohin für seine Kinder eine Studienbeihilfe erlangen können.

207 der Beilagen

11

Ein Maturant kann die 2. Gehaltsstufe der VI. Dienstklasse mit folgendem Lebensalter erreichen:

Matura mit.....	18	Jahren
Militärdienstpflicht	1	Jahr
II. Dienstklasse	8	Jahre
III. Dienstklasse (Unterbehörde, Laufbahn 3)	9½	Jahre
IV. Dienstklasse (Unterbehörde, Laufbahn 3)	7	Jahre
V. Dienstklasse (Unterbehörde, Laufbahn 3)	7	Jahre
VI. Dienstklasse, 1. Gehaltsstufe .	<u>2</u>	Jahre
		52½ Jahren

Ein Maturant im Bundesdienst wird also mit rund 52 Jahren im Durchschnitt ein Gehalt erreichen, das seinen Kindern gerade noch den Anspruch auf eine Studienbeihilfe ermöglicht. Da das Studium im Durchschnitt mit 24 Jahren vollendet sein wird, müßte das Kind im Zeitpunkt der Erreichung des 28. Lebensjahres des Vaters geboren worden sein. Die Eheschließung müßte daher mit 27 Jahren erfolgt sein. Maturanten im Bundesdienst werden sohin in der Regel für ihre Kinder eine Studienbeihilfe erlangen können.

Obige Erwägungen gelten in gleicher Weise für vergleichbare Laufbahnen und Gehälter im sonstigen öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft.

Dauer der Hochschulstudien.

Studiengesellschaft	gesetzlich vorgeschriebene Mindeststudienzeit	durchschnittliche tatsächliche Studienzeit
1. Katholische Theologie	8 Semester (Wien, Graz) 10 Semester (Innsbruck, Salzburg)	11 Semester
2. Evangelische Theologie	8 Semester	9 Semester
3. Rechtswissenschaften	8 Semester	9 Semester
4. Staatswissenschaften	8 Semester	9 Semester
5. Wirtschaftswissenschaften	6 Semester	7 Semester
a) Diplom-Volkswirt	8 Semester	9—10 Semester
b) Doktor der Wirtschaftswissenschaften	6 Semester	7—8 Semester
6. Handelswissenschaften:	8 Semester	9—10 Semester
a) Diplomkaufmann	6 Semester	9—10 Semester
b) Doktor der Handelswissenschaft	8 Semester	11—13 Semester
7. Medizin	10 Semester	14—16 Semester
8. Philosophie:	8 Semester	10—12 Semester
a) Geisteswissenschaften	8 Semester	14—16 Semester
b) Naturwissenschaften besonders aber: Chemie	8 Semester	10—12 Semester
Physik	8 Semester	7—8 Semester
9. Pharmazie	6 Semester	6 Semester
10. Dolmetschstudium:	5 Semester	6—7 Semester
a) Übersetzerprüfung	7 Semester	8—10 Semester
b) Diplom-Dolmetscher	9 Semester	12—15 Semester
11. Bauingenieurwesen	8 Semester	10—12 Semester
12. Architektur	9 Semester	10—12 Semester
13. Maschinenbau	9 Semester	10—12 Semester
14. Elektrotechnik (Starkstrom)	9 Semester	15—16 Semester
15. Nachrichtentechnik	9 Semester	13—15 Semester
16. Schiffstechnik	9 Semester	13—15 Semester
17. Technische Chemie	9 Semester	12—13 Semester

12

207 der Beilagen

Studienrichtung	gesetzlich vorgeschriebene Mindeststudiendauer	durchschnittliche tatsächliche Studiendauer
18. Technische Physik	8 Semester	11—12 Semester
19. Feuerungs- und Gastechnik	9 Semester	10—11 Semester
20. Vermessungswesen	8 Semester	8—10 Semester
21. Papier- und Zellstofftechnik	8 Semester	9—11 Semester
22. Wirtschaftsingenieurwesen	9 Semester	10—12 Semester
23. Versicherungsmathematik (Absolventen sind nicht Diplom-Ingenieure, sondern „staatlich geprüfte Versicherungsmathematiker“)	6 Semester	6—8 Semester
24. Studium für das Lehramt an Mittelschulen	8 Semester	9—10 Semester
25. Bergwesen	8 Semester	9—10 Semester
26. Markscheidewesen	8 Semester	9—10 Semester
27. Erdölwesen	8 Semester	9—10 Semester
28. Hüttenwesen (Eisenhüttenwesen)	8 Semester	9—10 Semester
29. Landwirtschaft	8 Semester	9—10 Semester
30. Forstwirtschaft	8 Semester	9—10 Semester
31. Kulturtechnik	9 Semester	10—11 Semester
32. Gärungstechnik	8 Semester	9—10 Semester
33. Tierheilkunde	9 Semester	10—11 Semester